

Hinweisgeberrichtlinie

1. Präambel

Die 4C GROUP AG (im Folgenden: „**4C**“) hat eine interne Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen auf Missstände und Fehlverhalten eingerichtet. Diese Meldestelle wurde an die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek ausgelagert („**ausgelagerte interne Meldestelle**“.)

Diese ausgelagerte interne Meldestelle ist Bestandteil unseres Compliance Management Systems. Sie hilft, die Integrität unseres Unternehmens und der Beschäftigten zu bewahren und uns und unsere Geschäftspartner:innen vor Schäden und Reputationsverlust zu schützen. Missstände, rechtswidriges und fehlerhaftes Verhalten müssen früh entdeckt werden, damit sie abgestellt werden können. Verstöße gegen geltendes Recht und Compliance-Regeln werden bei 4C konsequent aufgeklärt und geahndet.

Unser Hinweisgebersystem erfüllt die Anforderungen der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie und anderer Gesetze. Es dient vor allem dem Schutz hinweisgebender Personen vor Nachteilen. Es schützt aber auch unsere Beschäftigten vor böswilliger Denunziation.

Die 4C sichert einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Hinweisen zu, gewährleistet eine vertrauliche, neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung erforderlicher Maßnahmen.

Missstände im Unternehmen können nicht nur zu Schäden bei der 4C führen, sondern auch empfindliche Haftung der 4C und unserer Beschäftigten auslösen. Dieser Gefahr soll mithilfe der eingerichteten ausgelagerten internen Meldestelle frühzeitig vorgebeugt werden. Die 4C bietet mit der ausgelagerten internen Meldestelle vertrauliche, sichere und vertrauenswürdige Hinweisgeberkanäle an, um Verstöße im Beschäftigungskontext aufzudecken, interne Prozesse zu optimieren und das Vertrauen der Beschäftigten in das Unternehmen zu stärken. Dabei legt die 4C größtmöglichen Wert darauf, alle Meldungen vertraulich zu behandeln und die hinweisgebenden Personen zu schützen.

Diese Richtlinie erläutert, wer welche Sachverhalte melden kann, wie dies erfolgt, und was nach einer Meldung passiert und zu beachten ist:

Hinweisgeberrichtlinie

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von allen Personen, die im beruflichen Kontext Informationen über mögliche Verstöße bei der 4C erlangt haben, gemeldet werden.

Dies sind insbesondere Arbeitnehmende der 4C, bei 4C zur Berufsbildung Beschäftigte, Leiharbeitnehmer:innen, sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind. Zudem können Hinweisgebermeldungen erfolgen durch Dritte, wie Honorarkräfte, freie Mitarbeitende, Mitarbeitende von (Unter-) Auftragnehmer:innen, Lieferant:innen, Geschäftspartner:innen und Kund:innen, oder auch anderen Dritten, die in einer irgendwie gearteten Beziehung oder in Kontakt zu der 4C stehen und dort einen Verstoß beobachten. Auch externen Personen, zu denen (noch) keine Beziehung (mehr) zu der 4C besteht, etwa Bewerber:innen oder bereits ausgeschiedenen Mitarbeitende steht die interne Meldestelle offen.

3. Inhalt der Meldungen - Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, an deren Kenntniserlangung die 4C ein berechtigtes Interesse hat.

Hierzu gehören alle Sachverhalte, deren Meldung in den Anwendungsbereich gesetzlicher Hinweisgeberschutzvorschriften (bspw. EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie und nationale Umsetzungsgesetze, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Geldwäschegesetz) fallen.

Hierzu gehören auch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder sonstige erhebliche Verstöße gegen Verhaltensrichtlinien im Zusammenhang mit dem geschäftlichen Betrieb der 4C.

Dabei ist unerheblich, ob die Rechtsverletzung oder das Fehlverhalten im unmittelbaren Tätigkeitsbereich der hinweisgebenden Person oder außerhalb – jedoch im Zusammenhang mit der Tätigkeit der 4C – auftritt.

Eine Meldung, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen ist, wird entgegengenommen und unter Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere von Datenschutzvorschriften (in der Regel anonymisiert), an Stephan Grunwald, in seiner Funktion als Personalverantwortlicher Vorstand und Claudia Irsfeld, in Ihrer Funktion als Leitung der Personalabteilung, weitergeleitet.

Hinweisgeberrichtlinie

Nicht Gegenstand von Meldungen sollen Umstände sein, die in keinem Bezug zur 4C stehen. Das Arbeitsverhältnis betreffende Sachverhalte sollen nur dann Gegenstand einer Meldung sein, wenn sie nicht durch Ansprache bei der disziplinarischen Führungskraft oder bei der Personalabteilung einer Lösung zugeführt werden können.

Die Meldung eines bloßen Verdachts eines Verstoßes ist erlaubt, wenn die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und dass diese Informationen einen melderelevanten Sachverhalt darstellen.

Es ist nicht erforderlich, für eine Meldung vollständige Kenntnis oder Beweise für den Verdacht zu haben. Ausreichend für eine Meldung ist bereits die begründete Vermutung, dass heißt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, dafür, dass ein solcher Verstoß begangen worden ist oder werden soll.

Nur wenn entsprechende Sachverhalte konsequent gemeldet werden, können – im Sinne Aller – rechtswidrige Zustände bei der 4C abgeschafft und in Zukunft vermieden werden.

Hinweisgebende Personen, die sich unsicher sind, ob ihre Meldung dieser Richtlinie unterfällt, können sich hierzu bei der ausgelagerten internen Meldestelle sowie bei Stephan Grunwald oder Claudia Irsfeld informieren.

4. Ablauf einer Meldung

a) Ausgelagerte interne Meldestelle

4C hat die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt.

Alle Personen, die mit der Tätigkeit der 4C Berührungspunkte haben, und von einem melderelevanten Sachverhalt Kenntnis erlangt haben, haben die Möglichkeit, Meldungen an diese ausgelagerte interne Meldestelle der 4C zu richten.

Hinweisgeberrichtlinie

Diese ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Rechtsanwalt Dr. André-M. Szesny, LL.M. Heuking Kühn Lüer Wojtek Georg-Glock-Straße 4 40474 Düsseldorf Email: a.szesny@heuking.de Telefon: +49 (0) 211 600 55 - 217 Telefax: +49 (0) 211 600 55 - 210	Rechtsanwältin Anna-Lena Glander Heuking Kühn Lüer Wojtek Georg-Glock-Straße 4 40474 Düsseldorf Email: a.glander@heuking.de Telefon: +49 (0) 211 600 55 - 317 Telefax: +49 (0) 211 600 55 - 340
--	--

Die Hinweise werden von erfahrenen Anwäl:innen bei Heuking Kühn Lüer Wojtek aufgenommen und bearbeitet und im Anschluss in rechtskonformer Art und Weise an Stephan Grunwald und Claudia Irsfeld weitergeleitet.

Zuständige interne Stelle seitens der 4C ist somit immer Stephan Grunwald in seiner Funktion als Personalverantwortlicher Vorstand und/oder Claudia Irsfeld, in Ihrer Funktion als Leitung der Personalabteilung.

b) Externe behördliche Meldestellen:

Zudem besteht die Möglichkeit der Meldung an behördliche externe Meldestellen.

Diese ist beispielsweise die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz.

Informationen zu Hinweisgebermeldungen bei den externen behördlichen Meldestellen, beispielsweise zu Zuständigkeit und Ablauf, können den entsprechenden veröffentlichten behördlichen Informationen entnommen werden.

c) Meldekanäle

Die Meldung kann bei der ausgelagerten internen Hinweisgeberstelle unter den zuvor genannten Kontaktdaten

- _ telefonisch,
- _ per Email,
- _ per Telefax,
- _ postalisch

Hinweisgeberrichtlinie

_ oder persönlich
abgegeben werden.

Meldungen können in der Arbeitssprache der 4C, deutsch, eingereicht werden.

d) Meldeinhalt

Hinweisgebermeldungen sollen mindestens konkrete Angaben hinsichtlich

- _ Art und Weise des gemeldeten Verstoßes/der gemeldeten Verstöße
- _ Zeitpunkt/Zeitraum des Verstoßes/der gemeldeten Verstöße
- _ der beziehungsweise den in den Sachverhalt verwickelten und verantwortlichen (sog. „betroffenen“) Person(en)

enthalten.

Erfolgt die Abgabe der Meldung nicht anonym, sollten zudem jedenfalls Name und Erreichbarkeit der hinweisgebenden Person (Telefonnummer und/oder Email) für etwaige Rückfragen angegeben werden.

5. Vertraulichkeit

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die genannte ausgelagerte interne Meldestelle wird zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt.

Dies betrifft insbesondere die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Meldungen und Informationen über die Bearbeitung der Meldung bzw. Folgemaßnahmen. Dies sind in der Regel die zuständigen Personen der ausgelagerten internen Meldestelle der 4C bei Heuking Kühn Lüer Wojtek sowie Stephan Grunwald und Claudia Irsfeld.

Die gemeldeten Daten werden vertraulich behandelt, nicht proaktiv Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch nicht befugte Personen geschützt.

Hinweisgeberrichtlinie

Betrifft die Meldung eine andere Organisationseinheit, kann die adressierte Stelle die Inhalte der Meldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an diese Organisationseinheit zur weiteren Bearbeitung der Meldung weitergeben.

Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die 4C zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für uns als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgeberrmeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.

Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritter gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Offenlegung dieser Informationen an diese für die 4C verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die 4C auch gegenüber der durch die Meldung betroffenen Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Offenlegung der gemeldeten Informationen durch die 4C wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der 4C bekannt sind – durch Stephan Grunwald und Claudia Irsfeld über die Offenlegung und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

Es besteht zudem die Möglichkeit für hinweisgebende Personen, Meldungen anonym vorzunehmen.

6. Verarbeitung der Meldung und Folgemaßnahmen

Nachdem die Meldung bei der ausgelagerten internen Meldestelle eingegangen ist, wird sie aufgenommen und bearbeitet. Unter Umständen werden nach Prüfung der Meldung Folgemaßnahmen eingeleitet.

Das Prozedere nach Eingang einer Meldung bei der ausgelagerten internen Meldestelle sieht in der Regel die folgenden Schritte vor:

Hinweisgeberrichtlinie

a) Eingangsbestätigung und Protokollprüfung

Hinweisgebende Personen erhalten innerhalb von **sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung** eine **Eingangsbestätigung** durch die ausgelagerte interne Meldestelle, sofern sie im Rahmen ihrer Meldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt haben.

Wurde durch die ausgelagerte interne Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die ausgelagerte interne Meldestelle die **Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen**, gegebenenfalls zu **korrigieren** und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu **bestätigen**, sofern sie im Rahmen ihrer Meldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

b) Filterung und Steuerung

Die ausgelagerte interne Meldestelle prüft nach Eingang der Meldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine Relevanz für die 4C:

Eine **Weiterbearbeitung** des eingegangenen, glaubhaften und stichhaltigen Hinweises (Weiterleitung des Sachverhalts an Stephan Grunwald und Claudia Irsfeld, Aufklärung des Sachverhalts, Ergreifen von Folgemaßnahmen) erfolgt nur, wenn dies **gesetzlich vorgesehen und/oder rechtlich zulässig** ist. Um dies zu prüfen, wird der gemeldete Sachverhalt zunächst im Hinblick auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Meldemöglichkeiten (bspw. Hinweisgeberschutzrichtlinie oder Hinweisgeberschutzgesetz) und der Art der Verstöße (Straftaten/Ordnungswidrigkeiten gegen das Unternehmen/Unternehmensinteresse oder Verstöße gegen Menschenrechte, Umweltschutzbelange, Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder gegen Ethikrichtlinien) eingeordnet.

Hinweisgeberrichtlinie

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Meldungen werden durch die ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich **nicht weiter bearbeitet**. Dies gilt auch für Meldungen, die keinerlei Zusammenhang zu der 4C beziehungsweise keine Relevanz für die Tätigkeit der 4C aufweisen. Es wird in diesen Fällen lediglich ein rein anonymes Bericht darüber gefertigt und zu den Akten genommen, dass ein solcher Hinweis eingegangen ist, nebst Begründung, warum dieser nicht weiter bearbeitet wird. Die hinweisgebende Person wird durch die ausgelagerte interne Meldestelle – insoweit diese im Rahmen ihrer Meldung eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat – über die unterlassene weitere Bearbeitung ihres Hinweises informiert. Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der beidseitigen Rückfragen und Rücksprache im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Meldung. Kontaktaufnahmen zwischen hinweisgebenden Personen und ausgelagerter interner Meldestelle sowie Stephan Grunwald und Claudia Irsfeld ermöglichen insbesondere die weitere Verarbeitung der Meldung in Fällen zunächst „unzureichender“ Meldungen: Darf eine Meldung auf Grundlage der vorliegenden Informationen aus rechtlichen Gründen nicht weiter geprüft und verarbeitet werden, besteht vor ihrer Löschung die Möglichkeit der ergänzenden Informationsbeschaffung: Entweder kann die hinweisgebende Person die ausgelagerte interne Meldestelle oder Stephan Grunwald und/oder Claudia Irsfeld unter Bezugnahme auf den entsprechenden Hinweis erneut kontaktieren und die fehlenden und für die weitere Prüfung erforderlichen Informationen nachliefern, oder die ausgelagerte interne Meldestelle oder Stephan Grunwald und/oder Claudia Irsfeld können die hinweisgebende Person – jeweils im Falle ihres Einverständnisses – kontaktieren und weitere Informationen oder Unterlagen anfragen.

c) Bericht

Die von der hinweisgebenden Person mit der Hinweisgebermeldung adressierte ausgelagerte interne Meldestelle erstellt im Anschluss an das dargestellte Prozedere und nach rechtlicher Prüfung – gegebenenfalls anonymisiert – einen Bericht über die interne Meldung, der alle relevanten und datenschutzrechtlich zulässigen Informationen der Hinweisgebermeldung enthält.

Dieser Bericht wird in einem nächsten Schritt sodann an Stephan Grunwald und Claudia Irsfeld weitergeleitet.

Hinweisgeberrichtlinie

Stephan Grunwald und/oder Claudia Irsfeld ist ab diesem Zeitpunkt für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Hinweisgebermeldung zuständig.

Die weitere Behandlung der Hinweisgebermeldung sowie alle weiteren Maßnahmen betreffend die Hinweisgebermeldung erfolgen unter Achtung des Vertraulichkeitsgebots durch jede mit einer Hinweisgebermeldung befasste Person und Stelle.

Insoweit der Bericht der Hinweisgebermeldung oder auch einzelne Informationen aus diesem, an andere unternehmensinterne Personen oder unternehmensinterne Stellen oder auch Dritte weitergeleitet werden soll (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen), ist die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich zu prüfen und die vertrauliche Behandlung durch Stephan Grunwald und/oder Claudia Irsfeld vorab sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von diesen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

d) Folgemaßnahmen

Stephan Grunwald und/oder Claudia Irsfeld prüft nach Eingang der Meldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen und auf Grundlage der dort vorliegenden Informationen auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie die Möglichkeit der weiteren Datenverarbeitung.

Liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, besteht eine Verpflichtung der Unternehmensleitung – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften – Nachforschungs- sowie Folgemaßnahmen einzuleiten. Stephan Grunwald und/oder Claudia Irsfeld entscheidet (ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle) über die Durchführung derselben.

Folgemaßnahmen können unter Anderem sein:

- _ (Weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person
- _ Durchführung interner Untersuchungen bei der jeweiligen Organisationseinheit, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Rechtsanwaltskanzlei)
- _ Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten
- _ Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle
- _ Abschluss des Verfahrens

Hinweisgeberrichtlinie

- _ Abgabe des Verfahrens an eine bei der 4C oder der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen.

Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Auftrag der 4C durchgeführt werden.

e) Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Sofern hinweisgebende Personen eine Kontaktmöglichkeit gegenüber der ausgelagerten Meldestelle mitgeteilt haben, erhalten diese spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von Stephan Grunwald und/oder Claudia Irsfeld eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind, oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

f) Datenschutz

Die Nutzung der Hinweisgebermeldestelle ist freiwillig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie von der Meldung betroffener Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der 4C gelten die **Datenschutzhinweise der 4C.** 

Für die Datenverarbeitung durch Heuking Kühn Lüer Wojtek gelten die **Datenschutzhinweise von Heuking Kühn Lüer Wojtek.**

Hinweisgeberrichtlinie

7. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen, die einen nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht über einen melderrelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Sie dürfen und sie werden nicht wegen des Hinweises gemäßregelt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen eines solchen Hinweises ist gesetzlich verboten und hätte unter Umständen sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen beziehungsweise der 4C zur Folge.

Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen in der 4C. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall behält sich die 4C zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen gegen die bewusst falsch meldende Person vor.

8. Rückfragen & Kontakt

Für Rückfragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Rechtsanwalt Dr. André-M. Szesny, LL.M. Heuking Kühn Lüer Wojtek Georg-Glock-Straße 4 40474 Düsseldorf Email: a.szesny@heuking.de Telefon: +49 (0) 211 600 55 - 217 Telefax: +49 (0) 211 600 55 - 210	Rechtsanwältin Anna-Lena Glander Heuking Kühn Lüer Wojtek Georg-Glock-Straße 4 40474 Düsseldorf Email: a.glander@heuking.de Telefon: +49 (0) 211 600 55 - 317 Telefax: +49 (0) 211 600 55 - 340
Stephan Grunwald (Personalverantwortlicher Vorstand) 4C GROUP AG Elsenheimerstr. 55a 80687 München Email: stephan.grunwald@4cgroup.com Telefon: +49 89 599 882 13	Claudia Irsfeld (Leitung Personalabteilung) 4C GROUP AG Elsenheimerstr. 55a 80687 München Email: claudia.irsfeld@4cgroup.com Telefon: +49 89 599 882 40